

# Anonymisierte Fassung

C-395/20 – 1

---

**Rechtssache C-395/20**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

19. August 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Landgericht Düsseldorf (Deutschland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

3. August 2020

**Kläger und Berufungskläger:**

EP

GM

**Beklagte und Berufungsbeklagte:**

Corendon Airlines Turistik Hava Tasimacilik A.S.

---

[OMISSIS]

[OMISSIS]

Verkündet am 03.08.2020

[OMISSIS]

**Landgericht Düsseldorf**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

1. der EP, [OMISSIS]45889 Gelsenkirchen,
2. des GM, [OMISSIS]45889 Gelsenkirchen,

DE

Kläger und Berufungskläger,

[OMISSIS]

gegen

Corendon Airlines Turistik Hava Tasimacilik A.S., [OMISSIS] 07200 Antalya, Türkei, [OMISSIS] Beklagte und Berufungsbeklagte,

[OMISSIS]

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf

[OMISSIS]

**beschlossen:**

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt: **[Or. 2]**

1. Liegt eine Annullierung eines Fluges im Sinne von Art. 2 Buchst. l), Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 vom 11.02.2004 (ABl. EG L 46 vom 17.02.2004 S. 1 ff.), vor, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen den im Rahmen einer Pauschalreise gebuchten Flug mit planmäßigem Abflug um 13:20 Uhr (LT) auf 16:10 Uhr (LT) desselben Tages verlegt?
2. Handelt es sich bei der Mitteilung neun Tage vor Reisebeginn über die Verlegung eines Fluges von 13:20 Uhr (LT) auf 16:10 Uhr (LT) desselben Tages um ein Angebot einer anderweitigen Beförderung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) Abs. ii) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 vom 11.02.2004 (ABl. EG L 46 vom 17.02.2004 S. 1 ff.) und wenn ja, muss dieses den Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a), Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 vom 11.02.2004 (ABl. EG L 46 vom 17.02.2004 S. 1 ff.) entsprechen?

## Gründe

### I.

Die Kläger buchten über das Vermittlungsportal Check24 eine Pauschalreise nach Antalya, Türkei. Sie erhielten eine bestätigte Buchung für den Flug am 18.05.2019 von Düsseldorf nach Antalya (XC 6408) bei dem beklagten Luftfahrtunternehmen. Planmäßige Abflugzeit war 13:20 Uhr (LT), planmäßige Ankunftszeit 17:50 Uhr (LT). Das beklagte Luftfahrtunternehmen verlegte den Flug unter Beibehaltung der Flugnummer auf 16:10 Uhr (LT) des gleichen Tages, so dass die planmäßige **[Or. 3]** Ankunftszeit jetzt 20:40 Uhr (LT) war. Im weiteren Verlauf verzögerte sich der Flug, der Start erfolgte erst um 17:02 Uhr (LT) und die Landung um 21:30 Uhr (LT).

Die Kläger haben gegen das beklagte Luftfahrtunternehmen Ausgleichszahlungen in Höhe von jeweils 400,00 EUR nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c), Art 7 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (nachfolgend: Fluggastrechte-Verordnung) geltend gemacht.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, eine Nichtbeförderung im Sinne von Art. 2 Buchst. j), Art. 4 Abs. 3 der Fluggastrechte-Verordnung liege nicht vor, da sich zwar die Flugzeiten geändert hätten, die ursprünglich Flugplanung aber nicht aufgegeben worden sei und die Kläger die Möglichkeit hatten, den Flug mit geänderten Flugzeiten wahrzunehmen. Weiter hat das Amtsgericht ausgeführt, dass dahinstehen könne, ob die Flugzeitenänderung eine Annullierung oder eine große Verspätung darstellt, da die Kläger über die Flugzeitenänderung jedenfalls unstreitig innerhalb des in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) Abs. ii) der Fluggastrechte-Verordnung genannten Zeitraums zwischen zwei Wochen und sieben Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit informiert worden seien. Schließlich könne auch dahinstehen, ob die Beklagte die Kläger ausreichend über ihre Rechte aus Art. 8 der Fluggastrechte-Verordnung informiert habe, da eine etwaige Verletzung der diesbezüglichen Informationspflicht keinen Entschädigungsanspruch nach Art. 7 Abs. 1 der Fluggastrechte-Verordnung begründe.

### II.

Dies hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand, wenn die Verlegung des Fluges um nahezu drei Stunden dessen Nichtdurchführung im Sinne von Art. 2 Buchst. l) der Fluggastrechte-Verordnung bedeutet und die Mitteilung über die Verlegung nicht das Angebot einer anderweitigen Beförderung nach Maßgabe von Art. 8 der Fluggastrechte-Verordnung darstellt.

Im Falle einer Annullierung des Fluges aufgrund der Verlegung kämen Ausgleichsansprüche der Kläger gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c), Art. 7 Abs. 1

Buchst. b) Fluggastrechte-Verordnung in Höhe von jeweils 400,00 EUR in Betracht, wenn nicht eine rechtzeitige Information der Fluggäste im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) Abs. ii) der Fluggastrechte-Verordnung stattgefunden hat, verbunden mit einem Angebot im Sinne dieser Vorschrift. Außergewöhnliche Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechte-Verordnung hat das beklagte Luftfahrtunternehmen nicht geltend gemacht. **[Or. 4]**

### III.

Der Erfolg der Berufung der Kläger hängt entscheidend davon ab, ob die Verlegung des Fluges um drei Stunden dessen Nichtdurchführung im Sinne von Art. 2 Buchst. l) der Fluggastrechte-Verordnung bedeutet. Weiter kommt es darauf an, ob die Mitteilung über die Verlegung des Fluges das Angebot einer anderweitigen Beförderung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) oder c) der Fluggastrechte-Verordnung darstellt.

#### 1.

Eine „Annullierung“ ist nach der Legaldefinition in Art. 2 Buchst. l) der Fluggastrechte-Verordnung die Nichtdurchführung eines geplanten Fluges, für den zumindest ein Platz reserviert war. Die „Nichtdurchführung“ des geplanten Fluges ist von einer „Verspätung“ zu unterscheiden und zeichnet sich dadurch aus, dass die Planung des ursprünglichen Fluges aufgegeben wird (vgl. EuGH, Urt. v. 19.11.2009 – C-402/07, C-432/07 Sturgeon u. a./Condor und Böck u. a./Air France SA, [OMISSIS] Rn. 33 ff.). Vom Gerichtshof ist bislang nicht geklärt worden, ob eine Aufgabe der Flugplanung auch dann anzunehmen ist, wenn der Flug um drei Stunden verlegt wird.

#### 2.

Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) Abs. ii) der Fluggastrechte-Verordnung verlangt eine Unterrichtung des Fluggasts über die Annullierung in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen und sieben Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit. Weiter verlangt Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) Abs. ii) der Fluggastrechte-Verordnung, dass dem Fluggast gleichzeitig mit dieser Unterrichtung ein „Angebot zur anderweitigen Beförderung“ unterbreitet wird. Es ist fraglich und vom Gerichtshof bislang nicht geklärt, ob in der bloßen Mitteilung geänderter Flugzeiten ein solches „Angebot zur anderweitigen Beförderung“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) Abs. ii) der Fluggastrechte-Verordnung zu sehen ist. Ebenfalls noch nicht geklärt ist, ob es insoweit ausreicht, dass dem Fluggast mit den geänderten Flugzeiten jedenfalls eine andere Beförderung angeboten wird, oder ob das Angebot darüber hinaus den Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a), Art. 8 Abs. 1 der Fluggastrechte-Verordnung entsprechen muss, das heißt dem Fluggast ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Möglichkeiten einräumt werden muss.

### IV

[OMISSIS]